



Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Zweckverband Breitband Altmark Bekanntmachung Haushaltssatzung 2024	75
---	----



Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2024

1. Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 9, 13 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Februar 1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384) in Verbindung mit § 100 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA), in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA S. 209) hat die Zweckverbandsversammlung in der Sitzung am 11.10.2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Zweckverbandes Breitband Altmark voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im Ergebnisplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Erträge auf 10.311.487 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf 10.311.487 Euro
2. Im Finanzplan mit dem
 - a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 4.924.926 Euro
 - b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 3.823.708 Euro
 - c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 22.452.478 Euro
 - d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf 29.283 Euro
 - e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf 1.093.211 Euro

festgesetzt.

§ 2

Eine Kreditermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 3

Eine Verpflichtungsermächtigung wird nicht veranschlagt.

§ 4

Ein Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird in Höhe von 22.442.535 Euro festgesetzt.

§ 5

Es wird keine Verbandsumlage erhoben.

§ 6

Im Sinne des § 103 Abs.2 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) ist ein Fehlbetrag erheblich, wenn er 2 v. H. der Gesamtaufwendungen entspricht.

Nach § 103 Abs. 2 Nr. 3 KVG LSA in Verbindung mit § 103 Abs. 3 KVG LSA sind Auszahlungen für bisher nicht veranschlagte Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen als erheblich zu betrachten, soweit deren Eigenmittel mehr als 500.000 EUR betragen.

Salzwedel, den 13.11.2023

gez. Meier
Verbandsgeschäftsführer

-Siegel-

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes Breitband Altmark für das Haushaltsjahr 2024

Die Zweckverbandsversammlung hat in der Sitzung am 11.10.2023 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 beschlossen. Die aufsichtsbehördliche Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile ist durch das Landesverwaltungsamt am 13.11.2023 unter dem Aktenzeichen 206.6.1-01710 – SAW/SDL-Breitband-HH2024 erteilt worden. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 KVG LSA vom 30.11.2023 bis zum 08.12.2023 zur Einsichtnahme im Hauptsitz des Zweckverbandes Breitband Altmark, An der Altmarkpassage 3 b, 29410 Hansestadt Salzwedel während der Dienststunden öffentlich aus.

Hansestadt Salzwedel, den 13.11.2023

gez. Meier
Verbandsgeschäftsführer

-Siegel-

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Straße 32, 29410 Salzwedel
amtsblatt@altmarkkreis-salzwedel.de
Telefon 0 39 01/840-308 /-309

Verantwortlich für die Redaktion: Büro des Landrates/Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-West

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte

Satz: prePress Media Mitteldeutschland GmbH,
Verlagsstraße 1, 39179 Barleben, Telefon: 03 91/59 99-432

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61